

Gehaltstafel 2008

1. Die Mindestgrundgehälter werden mit 1.1.2008 um durchschnittlich 2,7% erhöht
2. Kommt es bis 31. März 2008 zu keiner Einigung auf ein Modell der Erhöhung der tatsächlichen Gehälter so werden am 1. April 2008 die Mindestgrundgehälter rückwirkend mit 1.1.2008 durchschnittlich um 2,9% erhöht.
3. Folgende Tabelle wird dann mit 1.4.2008 rückwirkend mit 1.1.2008 wirksam:

2008	ZT	AT	ST1	ST2	LT
Einstiegsstufe % Erhöhung	1190,00 3,03%	1483,00 2,63%	1906,00 2,64%	2359,00 2,65%	3095,00 2,79%
Regelstufe % Erhöhung	1407,00 3,00%	1834,00 2,92%	2304,00 2,90%	2676,00 2,88%	3534,00 3,0%
Erfahrungsstufe % Erhöhung	1749,00 3,06%	2221,00 3,01%	2609,00 3,00%	3157,00 3,00%	3955,00 2,99%

Vereinbarung zu den heurigen KV-Verhandlungen: Zwischen den Kollektivvertragsparteien gibt es ein grundsätzliches Verständnis für die Einführung von tatsächlichen Gehaltserhöhungen bei gleichzeitiger Anpassung im Zusammenhang mit der Novelle des AZG. Bis zum 31. März 2008 muss ein entsprechendes Modell für die Erhöhung der tatsächlichen Gehälter ausgearbeitet sein.

Lehrlingsentschädigung

Die **monatliche Entschädigung für die Lehrlinge** nach § 16 IT-KV wird um durchschnittlich **2,6 %** erhöht um beträgt daher:

- im 1. Lehrjahr: € 422,00
- im 2. Lehrjahr: € 585,00
- im 3. Lehrjahr: € 714,00
- im 4. Lehrjahr: € 988,00.

3. Erhöhung der **Schichtzulage** in § 6 IT-KV: Die Zulagen werden weiterhin zwischen 22.00 und 6.00 bezahlt, jedoch erfolgt eine Erhöhung der Zulage von € 4,42 auf € 4,54.
4. Erhöhung der **Rufbereitschaftspauschalen** in § 7 Abs. 1 IT-KV von € 3,34 auf € 3,43; Wochenendrufbereitschaften, die weniger als fünf Stunden betragen von € 16,70 auf € 17,15 und Werktagsbereitschaften (Beginn zwischen 22 und 6 Uhr und weniger als 2 Stunden) von € 6,68 auf € 6,86.
5. **Dienstreisen** in § 8 IT-KV: Wie bereits im Vorjahr vereinbart, wird mit 1.1.2008 der Dienstreisebegriff nach § 8 IT-KV von der „Arbeitsstätte“ auf die „Betriebsstätte“ und der Umkreis von 25 auf 12 km geändert.
6. **Ausdehnung der Normalarbeitszeit auf 10 Stunden:** Eine Voraussetzung für die Ausdehnung der täglichen Normalarbeitszeit auf 10 Stunden (§ 4 II Abs. 3a IT-KV) war die regelmäßige Verteilung der gesamten Wochenarbeitszeit auf vier zusammenhängende Tage. Das Wort „zusammenhängend“ wurde nun gestrichen, sodass es nicht mehr zwingend vier zusammenhängende Tage sein müssen.